

ab 02.03.2011
in Kraft getreten

Pa

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Friedhöfe
„Alter Friedhof“ - Alte Kirchstraße - und
"Waldfriedhof" - Neue Stiege -
der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Mesum**

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe - "Alter Friedhof" Alte Kirchstraße und "Waldfriedhof" - Neue Stiege - der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, 48432 Rheine - Mesum und seiner Bestattungseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) bestattungspflichtig ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der Bestattungsart, im Übrigen nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.

(2) - Gebührenmaßstab -

Art der Leistung

1.0	Erwerb von Nutzungsnutzungsrechten an Grabstätten	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr (Kindergrab)	25,00 €
1.1.2	Verstorbene nach vollendetem 5 Lebensjahr	450,00 €
1.1.3	Rasengrab einschl. Pflege für 25 Jahre und Grabplatte (nur auf dem "Waldfriedhof" möglich)	1.330,00 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	je Belegungsstelle auf 25 Jahre	550,00 €
1.2.2	Senkgrab Diese Bestattungsmöglichkeit besteht nur auf dem "Alten Friedhof", Alte Kirchstraße, sofern bereits ein Nutzungsrecht besteht.	450,00 €
1.2.3	je Belegungsstelle auf 25 Jahre einschl. Pflege und Grabplatte (nur auf dem "Waldfriedhof")	1.330,00 €
1.3	Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Belegungsstelle beträgt für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach Nr. 1.2.1	22,00 €
1.4	Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten je Belegungsstelle und Jahr (einschließlich der Pflege in Höhe von 20,00 €)	42,00 €
2.0	Grabeinfassungen	
2.1	Lieferung und Anbringung einer einheitlichen Grabeinfassung	
2.1.1	Kindergrab	40,00 €
2.1.2	Reihengrab	120,00 €
2.1.3	Wahlgrab, je Belegungsstelle	120,00 €
2.1.4	Urnengrab, je Belegungsstelle	50,00 €
3.0	Friedhofsunterhaltungsgebühren	
3.1	je Bestattung	600,00 €
3.2	je Bestattung für Verstorbene bis zu 6 Jahren	50,00 €

4.0 Nutzung der Verabschiedungsräume und Aussegnungshalle

4.1	Benutzung der Verabschiedungsräume pro Werktag (Montag bis Samstag) - Der Aufbahrungs- und der Beisetzung-/Bestattungstag werden als ein Werktag berechnet	30,00 €
4.2	Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
5.0 Gebühren für Urnenbeisetzungen (nur auf dem "Waldfriedhof" möglich)		
5.1	Urnen-Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)	300,00 €
5.2	Urnen-Doppelgrabstätte je Belegungsstelle auf 25 Jahre	600,00 €
5.4	Rasen-Urnen-Reihengrab	830,00 €
5.5	Rasen-Urnen-Doppelgrab je Belegungsstelle	830,00 €
5.7	Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnen-Doppelgrabstätten je Belegungsstelle beträgt für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach Nr. 5.2	12,00 €
5.8	Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasen-Urnen-Doppelgrab je Belegungsstelle und Jahr (einschließlich der Pflege in Höhe von 10,00 €)	22,00 €

§ 3 Heranziehung und Fälligkeit

Gebühren gemäß § 2 werden dem Gebührenpflichtigen in einem Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Rheine - Mesum, den 24.01.2011

W. ...

Vorsitzender Kirchenvorstand

H. ...

Mitglied Kirchenvorstand

H. Schnellen

Mitglied Kirchenvorstand






A.Z.: 626-110-138/2011

kirchenaufsichtlich

genehmigt

Münster, den 22. Februar 2011
Bischöfliches Generalvikariat



i. V.


von Cohausen-Schüssler

**„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“**